

**V 338.G****Richtlinien zum Auftrag****1. Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag kann schriftlich mit Unterschrift, elektronisch mit Signatur oder in Textform mit Namensnennung erteilt werden. Die Bestätigung über den Zugang des Auftrags Schreibens ist zu den Akten zu nehmen. Hier ist das Zuschlags schreiben [V 338.G F](#) zu verwenden.

**2. Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EU-Verfahren**

Vor der Zuschlagserteilung in EU-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 134 GWB zu genügen (siehe auch Richtlinien [V 334EU.H](#)). Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 135 Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 135 Abs 2 GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

**3. Bekanntmachung der Auftragserteilung in EU-Verfahren**

Die Bekanntmachung der Auftragserteilung ist spätestens 30 Kalendertage nach der Auftragserteilung mit dem [Standardformular 3](#) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 elektronisch an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.